



DIEP  LD SAU

Reglement über den Pilzschutz

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am: 9. September 2014
Dem fakultativen Referendum unterstellt: 5. November 2014 bis 4. Dezember 2014
Gültig ab: 1. Januar 2015

Reglement über den Pilzschutz

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St.Gallen und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 das nachfolgende Reglement über den Pilzschutz

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Diepoldsau.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane **Art. 2**

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Tageskontingent

Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.

Organisiertes Sammeln

Art. 4

Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Schutzmassnahmen

Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0 [abgekürzt StPO], Art. 301).

Inkraftsetzung

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Beschlüsse aufgehoben.

Diepoldsau, 9. September 2014

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann